



Einwohnergemeinde Seedorf

DATENSCHUTZREGLEMENT

vom 19. September 2002 mit Revision vom 15. Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis

Begriff

Listen

a) Grundsatz.....	Art. 1
b) Verfahren.....	Art. 2
c) Sperrung.....	Art. 3
d) Aus der Einwohnerkontrolle.....	Art. 4
e) Aus anderen Datensammlungen.....	Art. 5
f) Zuständigkeit.....	Art. 6
Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle.....	Art. 7
Information auf Anfrage; Zuständigkeit.....	Art. 8
Aufsichtsstelle Datenschutz.....	Art. 9
Gebühren	
a) Register der Datensammlungen.....	Art. 10
b) Listenauskünfte und Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle.....	Art. 11
c) Einsicht in eigene Akten.....	Art. 12
d) Berichtigung und weitere Ansprüche.....	Art. 13
Inkrafttreten.....	Art. 14

Listen: a) Grundsatz	Art. 1	<p>¹Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.</p> <p>²Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.</p> <p>³Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Die Liste enthält Angaben über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Empfänger b) die Auswahlkriterien c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen d) das Datum der Bekanntgabe <p>Diese Liste ist öffentlich.</p>
b) Verfahren	Art. 2	Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
c) Sperrung	Art. 3	Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
d) aus der Einwohnerkontrolle	Art. 4	<p>¹Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.</p> <p>²In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p>
e) aus anderen Datensammlungen	Art. 5	<p>¹Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten; b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Fürsorgegeheimnis) entgegenstehen; c) keine überwiegende öffentlichen Interessen entgegenstehen; d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsheimnisses) entgegenstehen. <i>[Fassung vom 15.12.2010]</i>

²Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

f) Zuständigkeit **Art. 6** Der Gemeindeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle **Art. 7** ¹Bei Einzelaskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben
a) neuer Wohnort nach Wegzug,
b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
c) Titel,
d) Sprache.

²Für Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

³Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilen die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung.

Information auf Anfrage; Zuständigkeit **Art. 8** Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindeschreiber zuständig.

Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 9** ¹Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

²Das Rechnungsprüfungsorgan erfüllt die ihm in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Es ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

³Das Rechnungsprüfungsorgan erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

Gebühren: a) Register der Datensammlungen	Art. 10	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlung ist gebührenfrei.
b) Listenauskünfte und Einzelauskünfte aus der Einwohner- kontrolle	Art. 11	¹ Listenauskünfte sowie Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle an Dritte sind gebührenpflichtig. ² Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Seedorf.
c) Einsicht in eigene Akten	Art. 12	Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei. <i>[Fassung vom 15.12.2010]</i>
d) Berichtigung und weitere Ansprüche	Art. 13	¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei. ² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben. ³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

Inkrafttreten

Art. 14 ¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

²Es hebt das Datenschutzreglement vom 16. Dezember 1985 auf.

Die Versammlung vom 19. September 2002 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Rudolf Bigler

sig. Stephan Bütikofer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Datenschutzreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 19. September 2002 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

Seedorf, 25. November 2002

Der Gemeindeschreiber

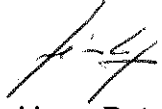
sig. Stephan Bütikofer

Die Versammlung vom 15. Dezember 2010 nahm die Teilrevision dieses Reglements an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF

Der Präsident

Die Sekretärin



Hans Peter Heimberg



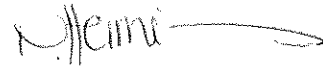
Nadine Harnischberg

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Teilrevision des vorliegenden Datenschutzreglements während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2010 öffentliche aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

3267 Seedorf, 14. Januar 2011

Die Gemeindeschreiberin



Nadine Harnischberg

